

Aktenzeichen:

1 RA 320/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 23. November 1962

.....,
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. November 1962, an der
mitgewirkt haben

Präsident	S c h n e i d e r
	als Vorsitzender,
Bundesrichter	P e n q u i t t
und Bundesrichter	H e y e r
	als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r
und Bundessozialrichter	F e y
	als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
13. Oktober 1961 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Berlin vom 7. Juni 1961 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erstrebt die Vorverlegung des Beginns der Rentenrente seiner verstorbenen Ehefrau. Diese Rente war durch inzwischen bindend gewordenen Bescheid der Beklagten wegen Berufsunfähigkeit der Versicherten vom 1. Dezember 1953 an bewilligt worden. Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers - nach erneuter Überprüfung durch ihre ärztliche Abteilung - ab, weil Berufsunfähigkeit der verstorbenen Ehefrau des Klägers zu einem früheren Zeitpunkt nicht angenommen werden könne (Bescheid vom 16. September 1960). Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hob dieses Urteil auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurück, weil nach seiner Rechtsauffassung das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen Verfahrensmangel litt. Die Revision wurde nicht zugelassen (Urteil vom 13. Oktober 1961).

Die Beklagte legte Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil als unzulässig zu verwerfen. Sie rügte als wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens eine Verletzung des § 159 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der vom LSG angenommene Mangel im Verfahren des SG (Verstoß gegen § 103 SGG) habe nicht vorgelegen. Die Verpflichtung zur Sachaufklärung werde durch die Rechtsauffassung des SG begrenzt; hiernach sei eine weitere Sachaufklärung nicht notwendig gewesen. Das LSG hätte deshalb die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Der Kläger war vor dem Bundessozialgericht nicht vertreten.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden; sie ist statthaft, weil die Beklagte einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Verfahrensmangel (Verletzung der §§ 158 Abs. 1, 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG) in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG; BSG 1, 150). Die Beschwer der Beklagten - diese ist auch

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

im sozialgerichtlichen Verfahren eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision (BSG 6, 180, 182) - ist gegeben. Die **Beklagte** ist durch das angefochtene Urteil insofern beschwert, als das **Urteil** des SG, durch das dem Antrag der **Beklagten** auf **Abweisung** der **Klage** entsprochen wurde, aufgehoben worden ist.

Die Revision ist auch begründet. Das LSG hat unzulässigerweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen, anstatt die Berufung des **Klägers** zu verwerfen.

Das LSG hat die an sich nach § 146 SGG nicht statthafte Berufung für zulässig erachtet, weil ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG zu Recht gerügt worden sei (§ 150 Nr. 2 SGG). Das LSG sah diesen wesentlichen Verfahrensmangel darin, daß das SG von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgehend eine notwendige Aufklärung des Sachverhalts unterlassen habe. Nach Meinung des LSG durfte sich das SG nicht mit der Feststellung begnügen, daß die erneute Prüfung der **Beklagten** negativ ausgefallen sei; das SG hätte vielmehr ein selbständiges Prüfungsrecht gehabt. Das LSG erkennt hierbei, daß für die Beurteilung, ob insoweit ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG vorliegt, allein die Rechtsauffassung dieses Gerichts maßgebend (BSG 2, 84, 87) und es insoweit gleichgültig ist, ob diese als richtig oder falsch angesehen wird. Nach der Meinung des SG wäre es Aufgabe des **Klägers** gewesen, die **Beklagte** davon zu überzeugen, daß ihr bisher eingenommener Standpunkt unzutreffend sei; das Gericht sah deshalb keinen Anlaß zu einer erst im Laufe des sozialgerichtlichen Verfahrens vom **Kläger** beantragten Vernehmung der Ärztin Dr. B. [REDACTED]. Da das SG somit jedenfalls von seinem Rechtsstandpunkt aus keinen Anlaß zu weiteren Ermittlungen hatte, hat das LSG in dem erstinstanzlichen Verfahren zu Unrecht einen Verstoß gegen § 103 SGG erblickt. Die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Zurückverweisung an das SG waren daher nicht gerechtfertigt. Darin liegt eine Verletzung des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

durch das Berufungsgericht und zugleich ein wesentlicher Mangel im Verfahren dieses Gerichts (BSG 2, 94, 245). Die Entscheidung des LSG beruht auch auf diesem Mangel.

Unter diesen Umständen waren das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 7. Juni 1961 als unzulässig zu verwerfen, weil nach § 146 SGG in Angelegenheiten der Rentenversicherung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden können, wenn - wie im vorliegenden Falle - die Berufung lediglich die Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betrifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)